



Benutzungsordnung für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen des Landkreises Kitzingen

1 Allgemeines

Die vorliegende Benutzungsordnung für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen wird vom Landkreis Kitzingen erlassen. Als Betriebspersonal gelten die Mitarbeiter der Deponie sowie Vertreter des Landkreises.

2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer/Kunden. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS).

3 Benutzung der Deponie

- 3.1. Die Deponie kann von allen Privathaushalten sowie von anderen Herkunftsbereichen aus dem Landkreis Kitzingen benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.2. Mit Verschmutzungen, einem schlechten Fahrbahnzustand und Fremdkörpern ist insbesondere auf der Deponiefläche zu rechnen.
- 3.3. Es werden ausschließlich zugelassene Abfälle angenommen, die von Grundstücken aus dem Landkreis Kitzingen stammen.
- 3.4. Die Anlieferung von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.

4 Verhalten auf der Deponie

- 4.1. Die Anlieferer/Kunden haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht

gefährdet oder geschädigt werden. Absperrungen und Hinweisschilder sind zu beachten.

- 4.2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.3. Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- 4.4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt. Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern auf dem Deponiegelände ist nicht gestattet.
- 4.5. Das Einfahren in den Anlieferbereich ist nur nach Aufforderung durch das Betriebspersonal erlaubt.
- 4.6. Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Unfällen müssen Kinder und Haustiere im Fahrzeug bleiben.
- 4.7. Rauchen und offenes Feuer ist auf dem Deponiegelände verboten.
- 4.8. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Deponie – vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- 4.9. Anlieferer/Kunden dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten.

5 Anlieferung von Abfällen

- 5.1. Die Annahme richtet sich grundsätzlich nach dem Annahmekonzept für Bauschutt und Bodenaushub des Landkreises Kitzingen.
- 5.2. Die Anlieferer haben dem Betriebspersonal Art und Umfang der Anlieferung mitzuteilen.
- 5.3. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- 5.4. Die Abfälle dürfen nur in dem vom Betriebspersonals zugewiesenen Bereich abgeladen werden.
- 5.5. Das Betriebspersonal kann die Annahme von Abfällen zurückweisen, insbesondere wenn diese Stör- oder Schadstoffe enthalten oder es sich um nicht zugelassene Abfälle handelt. Bereits abgeladene, aber nicht zugelassene Stoffe sind auf

Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.6. In Zweifelsfällen kann die Annahme von Abfällen von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung durch den Anlieferer sind solche Anlieferungen zurückzuweisen.
- 5.7. Es dürfen nur zugelassene Abfälle angeliefert werden.
- 5.8. Alle angelieferten Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

6 Gebühren

Für die Anlieferung bestimmter Abfälle erhebt der Landkreis auf Basis der jeweils geltenden Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (Abfallgebührensatzung - AGS) eine Gebühr.

7 Haftungsregelungen und Verstöße

- 7.1. Der Landkreis haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind. Der Landkreis haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung. Der Landkreis haftet ebenso nicht für verloren gegangene Wertgegenstände.
- 7.2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Hausverbot für den Anlieferer/Kunden führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Kitzingen, den 12.07.2019

gez.

Philipp Kuhn

Sachgebietsleiter Kommunale Abfallwirtschaft am Landratsamt Kitzingen

Landkreis Kitzingen